

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 10. Juni 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union (EU) und die Region des südlichen Afrikas verbindet eine seit mehr als 30 Jahren währende Handels- und Entwicklungspartnerschaft. Für die Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft (Southern African Development Community, SADC) ist die EU der wichtigste Handelspartner weltweit (2022: 23,3 Prozent der Importe aus der EU, 25,4 Prozent der Exporte in die EU). Das Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union¹ und ihren Mitgliedstaaten andererseits (BGBl. 2002 II S. 325, 327) das zuletzt durch das Abkommen vom 22. Juni 2010 (BGBl. 2014 II S. 1071, 1072) geändert worden ist (im Folgenden: Cotonou-Abkommen), sah vor, zwischen der EU und den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) einerseits und der Europäischen Union andererseits neue Handelsregelungen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden: WPA) in Kraft zu setzen.

Das Cotonou-Abkommen hatte zum Ziel, den zuvor unter dem Vierten AKP-EWG-Abkommen unterzeichnet am 15. Dezember 1989 in Lomé (BGBl. 1991 II S. 2, 3), das zuletzt durch das Abkommen vom 4. November 1995 (BGBl. 1997 II S. 1614, 1615) geändert worden ist (im Folgenden: Lomé IV-Abkommen), für AKP-Staaten einseitig geltenden zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt durch reziproke Handelspräferenzen zu ersetzen und den Marktzugang somit auf eine mit den Vorgaben der Welt handelsorganisation (WTO) konforme Basis zu stellen. Unter einer von der WTO gewährten Ausnahmeregelung galten die Bestimmungen des ausgelaufenen Lomé IV-Abkommens noch bis zum 31. Dezember 2007. Das zum 31. Dezember 2023 ausgelaufene Cotonou-Abkommen wurde durch das Partnerschaftsabkommen vom 15. November 2023 zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023 - im Folgenden: Samoa-Abkommen) abgelöst. Seit dem 1. Januar 2024 werden die in die Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Samoa-Abkommens vorläufig angewandt.

¹ In dem im Jahr 2000 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

Ziel des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens vom 10. Juni 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (ABl. L, 2016/0916(01), 16.9.2016) (im Folgenden: SADC-WPA) ist der schrittweise Abbau von Handelshemmnissen im Einklang mit den Vorgaben der WTO. Zudem soll die Handels- und Entwicklungszusammenarbeitspartnerschaft gestärkt und die nachhaltige Entwicklung in den SADC-WPA-Staaten Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Eswatini gefördert werden.

Das SADC-WPA ist ein sog. gemischter Vertrag. Die in mitgliedstaatlicher Kompetenz verbleibenden Regelungsbereiche lösen innerstaatlich das Erfordernis eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) aus.

B. Lösung

Im Jahr 2014 wurden die Verhandlungen zum SADC-WPA zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und den sechs SADC-WPA-Staaten auf der anderen Seite erfolgreich abgeschlossen. Am 10. Juni 2016 wurde das SADC-WPA von der EU und den SADC-WPA-Staaten unterzeichnet. Die EU-Mitgliedstaaten hatten vorab unterzeichnet. Für die Bundesrepublik Deutschland geschah dies am 1. Juni 2016. Das Europäische Parlament hat dem SADC-WPA am 14. September 2016 zugestimmt. Die in die alleinige Zuständigkeit der EU fallenden Teile des SADC-WPA werden seit dem 10. Oktober 2016 durch die SADC-WPA-Staaten mit Ausnahme von Mosambik und durch die EU vorläufig angewandt. Seit dem 4. Februar 2018 werden diese Teile des SADC-WPA auch durch Mosambik vorläufig angewandt.

Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia und Eswatini können seitdem dauerhaft zoll- und quotenfrei in die EU exportieren. Die EU hat außerdem die Zölle auf 98,7 Prozent der Importe aus Südafrika verringert oder abgeschafft. Dagegen öffnen die SADC-WPA-Staaten ihre Märkte für rund 85 Prozent der EU-Produkte (Botsuana, Eswatini, Lesotho, Namibia und Südafrika) bzw. 74 Prozent (Mosambik). Weitere 12,9 Prozent der EU-Produkte profitieren von einer teilweisen Liberalisierung, d.h. reduzierte Zölle oder Zollkontingente (gilt nicht für Mosambik). Die Übergangsfristen für die SADC-WPA-Staaten laufen bis 2025 (für Mosambik bis 2028).

Nach Artikel 113 Absatz 2 des SADC-WPA tritt dieses erst nach seiner Ratifizierung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft. Bisher wurde es durch die SADC-WPA-Staaten und durch dreizehn EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert.

Durch dieses Vertragsgesetz soll das SADC-WPA die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des SADC-WPA entstehen durch vorgesehene Konsultationen, den Gemeinsamen Rat der SADC-WPA-Staaten und der EU und die im Rahmen der Umsetzung des SADC-WPA eingerichteten Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der EU.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund entstehen voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das SADC-WPA ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen. Bis 2025 bzw. 2028 im Fall von Mosambik werden rund 86 bzw. 74 Prozent im Fall von Mosambik der EU-Exporte in die SADC-WPA-Staaten zollfrei sein. Für weitere rund 13 Prozent der EU-Exporte gelten in den SADC-WPA-Staaten, mit Ausnahme von Mosambik, reduzierte Zollsätze.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen des SADC-WPA entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert und Informationspflichten vereinfacht.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz

zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 10. Juni 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 1. Juni 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 10. Juni 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 113 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Einer Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz bedarf es nicht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 113 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bei.

Schlussbemerkung

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits ist ein wichtiger Schritt zum Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den SADC-WPA-Staaten Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Eswatini. Gleichzeitig dient es der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration der SADC-WPA-Staaten, ebenso wie ihrer Integration in die Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck wird – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsstände der SADC-WPA-Staaten – eine asymmetrische Handelsliberalisierung festgeschrieben. Die von den SADC-WPA-Staaten vorgenommene Marktöffnung ist dabei weniger weitgehend als die der EU. Zudem werden eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie ein verstärkter politischer Dialog vereinbart.

Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es entstehen keine Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher oder für die sozialen Sicherungssysteme.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Denkschrift

A. Allgemeines

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden: WPA) sind besonders entwicklungsorientierte Handelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten). Den vertraglichen Rahmen der WPA bilden das Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden: Cotonou-Abkommen) sowie dessen Nachfolgeabkommen, das Partnerschaftsabkommen vom 15. November 2023 zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden: Samoa-Abkommen). Nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung (WTO-Waiver) für die bevorzugte Behandlung der Ausfuhren der AKP-Staaten in die EU durch die EU zum 31. Dezember 2007, musste der Handel zwischen der EU und den AKP-Staaten auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Das Cotonou-Abkommen sah daher vor, dass der Handel zwischen der EU und den AKP-Staaten spätestens ab dem Jahr 2008 durch regionale WPA neu zu fassen war.

Die (ehemalige) Europäische Gemeinschaft (EG) verabschiedete daher im Juni 2002 Mandate für die Aufnahme von Verhandlungen mit sechs Regionalgruppen der AKP-Staaten (im Nachfolgenden: WPA-Verhandlungsgruppen) über den Abschluss von umfassenden regionalen WPA. Die Vertragsverhandlungen der EU mit der WPA-Verhandlungsgruppe der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas (*Southern African Development Community*, SADC) begannen im Juli 2004 und wurden am 15. Juli 2014 mit dessen Paraphierung abgeschlossen. Auf Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses vom 1. Juni 2016 wurde das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden: SADC-WPA) am 10. Juni 2016 seitens der EU sowie der SADC-WPA-Staaten Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Eswatini unterzeichnet. Die EU-Mitgliedstaaten hatten vorab unterzeichnet, für die Bundesrepublik Deutschland geschah dies am 1. Juni 2016. Das Europäische Parlament hat dem SADC-WPA am 14. September 2016 zugestimmt. Bisher wurde es durch sämtliche SADC-WPA-Vertragsstaaten und durch dreizehn EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert. Das SADC-WPA wird jedoch erst nach Ratifikation durch alle Vertragsparteien in Kraft treten. Abgesehen von Mosambik gehören sämtliche SADC-WPA-Vertragsstaaten zur Südafrikanischen Zollunion (*Southern African Customs Union*, SACU). Seit dem 10. Oktober 2016 wird das SADC-WPA (außer in Mosambik) vorläufig angewandt. Seit dem 4. Februar 2018 wird es auch von Mosambik vorläufig angewandt.

Ursprünglich war auch Angola Teil der WPA-Verhandlungsgruppe der SADC. Das Land hatte sich allerdings vor Abschluss der Verhandlungen aus selbiger zurückgezogen. Angola hat jedoch weiterhin eine Beitrittsoption und stellte im Februar 2020 einen formalen Antrag auf Beitritt zum SADC-WPA und Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Diesem Antrag stimmte der Gemeinsame Rat des SADC-WPA im Juli 2022 zu., Die Verhandlungen wurden aber noch nicht aufgenommen.

Das SADC-WPA ist neben einer WTO-konformen Regelung der Wirtschaftsbeziehungen darauf ausgerichtet, wesentliche Impulse für eine nachhaltige Entwicklung in den SADC-WPA-Staaten zu setzen. Zudem soll es die regionale Integration der SADC-WPA-Partnerstaaten wie auch deren Integration in die Weltwirtschaft vorantreiben und damit zur rechtzeitigen Umsetzung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030) beitragen. Darüber hinaus soll es einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit in Lieferketten leisten.

Das SADC-WPA löst die von der EU einseitig gewährten Handelspräferenzen durch das Prinzip der Gegenseitigkeit ab. Als besonders entwicklungsorientiertes Handelsabkommen ist das SADC-WPA asymmetrisch ausgestaltet. Dabei räumt die EU den SADC-WPA-Staaten – mit geringfügigen Einschränkungen für Südafrika – vollständigen Marktzugang ein. Die Handelsliberalisierung auf Seiten der SADC-WPA-Staaten erfolgt stufenweise. Innerhalb von zwölf Jahren nach Anwendungsbeginn werden Botswana, Eswatini, Lesotho, Namibia und Südafrika für rund 85 Prozent der EU-Produkte sämtliche Zölle abschaffen. Für weitere 12,9 Prozent der EU-Produkte verpflichten sie sich zu einer (unvollständigen) Zollreduktion. Als am wenigsten entwickeltes Land und als kein Mitglied der SACU liberalisiert Mosambik einen geringeren Anteil (74 Prozent) seiner Importe aus der EU. Zwischen der EU und Südafrika fällt die Handelsliberalisierung weitreichender aus. Das liegt unter anderem daran, dass bereits das Abkommen vom 11. Oktober 1999 über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits (Im Nachfolgendem: *Trade, Development and Cooperation Agreement*, TDCA) besteht, dessen Handelsregelungen durch das SADC-WPA ersetzt werden. Mit dem SADC-WPA gewährt die EU Südafrika einen im Vergleich zum TDCA erweiterten Marktzugang. Im Ergebnis kann Südafrika rund 96 Prozent seiner Produkte zollfrei exportieren. Für weitere 2,7 Prozent der Exporte gelten reduzierte Zölle. Die Asymmetrie bei der Handelsliberalisierung bildet die wirtschaftlichen Voraussetzungen und entwicklungspolitischen Bedürfnisse der SADC-WPA-Staaten ab. Die regionale Integration wird gefördert, indem flexible Ursprungsregeln für das südliche Afrika die Ausbildung regionaler Wertschöpfungsketten fördern. Eine Reihe von Schutzklauseln ermöglicht es den SADC-WPA-Staaten, Maßnahmen wie temporäre Zollerhöhungen zum Schutz ihrer Wirtschaft zu treffen. Zudem verpflichtet sich die EU zur Abschaffung ihrer Exportsubventionen für alle landwirtschaftlichen Produkte.

Neben Handelsregelungen enthält das SADC-WPA Bestimmungen über die Zusammenarbeit und Unterstützung in Handels- und Nachhaltigkeitsfragen sowie bei der regionalen Integration. Es regt zudem Nachverhandlungen für die Bereiche geistiges Eigentum, Vergabe öffentlicher Aufträge, Wettbewerbsfragen, Dienstleistungen und Investitionen an.

B. Besonderes

Inhalt des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens

Präambel

Die Präambel legt das Bestreben der Vertragsparteien des SADC-WPA (im Nachfolgendem: die Parteien) dar, ihre Partnerschaft und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auszubauen und eine nachhaltige Entwicklung in den SADC-WPA-Staaten zu fördern. Dabei soll den besonderen Bedürfnissen der einzelnen SADC-WPA-Staaten Rechnung getragen werden. Betont wird zudem die Entschlossenheit der Vertragsparteien, die regionale Zusammenarbeit und Wirtschaftsintegration in der SADC-Region zu fördern. Darüber hinaus wird auf weitere internationale Verpflichtungen der Parteien, allen voran im Rahmen der WTO-Rechtsordnung verwiesen.

Teil I – Nachhaltige Entwicklung und sonstige Bereiche der Zusammenarbeit (Artikel 1 bis 19)

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 5)

Dieses Kapitel legt – in Ergänzung zur Präambel – die Ziele und Grundsätze des SADC-WPA sowie seiner Durchführung fest. Hiernach ist das SADC-WPA auf den Aufbau einer entwicklungsförderlichen Handelspartnerschaft und die Steigerung der Attraktivität der SADC-WPA-Staaten als Wirtschaftsstandort ausgerichtet. Zudem soll es die regionale Integration der SADC-WPA-Staaten wie auch deren Integration in die Weltwirtschaft vorantreiben.

Durch einen Verweis auf Artikel 2 und 9 des Cotonou-Abkommens werden dessen Grundprinzipien und zentralen Elemente, einschließlich der Achtung der Menschenrechte und von Rechtsstaatlichkeit, anerkannt. Zudem wird eine Zusammenarbeit im Sinne einer werte- und nachhaltigkeitsorientierten Umsetzung vereinbart. Dabei sollen sich das SADC-WPA, das Cotonou-Abkommen sowie das TDCA zwischen der EU und Südafrika gegenseitig ergänzen und stärken.

Kapitel II – Handel und Nachhaltige Entwicklung (Artikel 6 bis 10)

Dieses Kapitel dient der Verknüpfung von Handels- und Nachhaltigkeitsbelangen. Die Parteien stellen das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung heraus. Sie konkretisieren das Ziel mittels Verweises auf Artikel 1, 2 und 9 des Cotonou-Abkommens, in denen insbesondere Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verankert sind.

Zudem nehmen die Parteien auf eine Reihe internationaler Erklärungen zu nachhaltiger Entwicklung Bezug, etwa auf den Johannesburg-Aktionsplan von 2002. Sie unterstreichen die Bedeutung einer internationalen Umweltordnung sowie menschenwürdiger Arbeit. Es wird festgehalten, dass jede Vertragspartei berechtigt ist, ihre eigenen internen Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen. Schließlich vereinbaren die Parteien eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung.

Kapitel III – Bereiche der Zusammenarbeit (Artikel 12 bis 19)

Die Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Durchführung des SADC-WPA und bei der Unterstützung der Handels- und Entwicklungsstrategien der SADC-WPA-Staaten im Rahmen ihrer Regionalintegration. Sie erkennen die zentrale Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen ihrer Partnerschaft und bei der Verwirklichung der Vertragsziele an. Die Entwicklungszusammenarbeit soll die SADC-WPA-Staaten auch in die Lage versetzen, andere Finanzierungsinstrumente zu akquirieren und zu nutzen. Die EU erklärt sich bereit, die Bemühungen der SADC-WPA-Staaten zur Einrichtung eines regionalen Entwicklungsfinanzierungsmechanismus zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten der EU verpflichten sich gemeinsam, über ihre jeweilige Entwicklungspolitik und ihre entwicklungspolitischen Instrumente die Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zum Zwecke der regionalen Wirtschaftskooperation und -integration und der Durchführung des SADC-WPA in den SADC-WPA-Staaten und in der Region zu unterstützen.

Die Handels- und Wirtschaftskooperation umfasst insbesondere die Bereiche:

- Förderung und Liberalisierung des Warenhandels,
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der SADC-WPA-Staaten,
- Aufbau institutioneller Kapazitäten für die Durchführung des SADC-WPA und
- Umbau der öffentlichen Finanzen.

Die Parteien bekräftigen ihre völkerrechtlichen Pflichten zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und erkennen insbesondere die Bedeutung geografischer Herkunftsangaben an. Zudem wird die Bedeutung einer transparenten Vergabe öffentlicher Aufträge und eines fairen Wettbewerbs unterstrichen. Zu Fragen des Immaterialgüterschutzes, der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Wettbewerbs wird die Möglichkeit der Aufnahme künftiger Verhandlungen festgeschrieben. Schließlich erkennen die Parteien die Bedeutung einer behördlichen Zusammenarbeit zu Gunsten einer verantwortungsvollen Steuerverwaltung an.

Teil II – Handel und Handelsfragen (Artikel 20 bis 74)

Kapitel I – Warenhandel (Artikel 20 bis 31)

Dieses Kapitel regelt die Schaffung einer Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (*General Agreement on Tariffs and*

Trade, GATT) der WTO. Zudem schreibt es den Grundsatz der Asymmetrie bei der Handelsliberalisierung fest. Grundsätzlich werden für den Handel mit Waren, die der Liberalisierung unterliegen, nach Anwendung des SADC-WPA weder neue Zölle eingeführt noch die bereits angewandten erhöht. Die EU verpflichtet sich, gemäß den in Anhang I festgelegten Bedingungen, den Waren Südafrikas eine präferenzielle Behandlung und den übrigen SADC-WPA-Staaten eine zoll- und kontingentfreie Behandlung zu gewähren. Bei der Einfuhr von Waren aus der EU in SADC-WPA-Staaten unterscheidet sich die präferenzielle Behandlung durch die SACU-Staaten von der durch Mosambik. Für die SACU gilt für Waren mit Ursprung in der EU die in Anhang II festgelegte Behandlung, bei der Einfuhr nach Mosambik die in Anhang III festgelegte Behandlung.

Es wird vereinbart, im Handel zwischen den Vertragsparteien keine neuen Ausfuhrzölle bzw. -steuern zu erheben oder bestehende zu erhöhen. Die SADC-WPA-Staaten können hiervon unter bestimmten Bedingungen temporär abweichen, insbesondere bei Einnahmebedarf, zum Schutz im Aufbau begriffener Wirtschaftszweige, aus Gründen des Umweltschutzes oder zur Ernährungssicherung. Im Verhältnis der SADC-WPA-Staaten zu großen Handelsnationen und -blöcken gilt betreffend Ausfuhrzölle und -steuern das Meistbegünstigungsprinzip.

In Bezug auf Zölle sowie Gebühren und Abgaben dehnt die EU eine günstigere Behandlung, die aufgrund eines künftigen Präferenzhandelsabkommens mit einer dritten Partei Anwendung findet, auf die SADC-WPA-Staaten aus bzw. tritt hierzu mit ihnen in Konsultationen ein. Entsprechendes gilt im Grundsatz für ein Präferenzhandelsabkommen (zumindest) eines SADC-WPA-Staats mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock. Hiervon ausgenommen sind Abkommen mit anderen AKP-Staaten oder anderen afrikanischen Ländern bzw. Regionen.

Die Parteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug bei Zollfragen und vereinbaren eine Zusammenarbeit zur Stärkung institutioneller Strukturen. Hat eine Vertragspartei eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit, Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt, kann sie nach Befassung des Handels- und Entwicklungsausschusses die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffende(n) Ware(n) vorübergehend aussetzen, wenn bei Fortsetzung der Präferenzbehandlung erhebliche Negative Auswirkungen eintreten oder drohen.

Kapitel II – Handelspolitische Schutzinstrumente (Artikel 32 bis 38)

Hinsichtlich der Anwendung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen verweist dieses Kapitel auf die einschlägigen WTO-Übereinkommen. Zudem sind die Parteien nicht daran gehindert, gemäß Artikel XIX GATT, gemäß dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen, nach Artikel 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft und gemäß anderen einschlägigen WTO-Übereinkommen Schutzmaßnah-

men zu ergreifen. Ungeachtet dessen nimmt die EU Einfuhren aus SADC-WPA-Staaten – zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren – von derartigen Schutzmaßnahmen aus.

Eine Vertragspartei oder die SACU kann für einen begrenzten Zeitraum die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Form von Zöllen oder Zollkontingenten ergreifen. Dies setzt voraus, dass Waren einer anderen Partei in derart erhöhten Mengen eingeführt werden, dass Schäden für Hersteller oder größere Teile der Wirtschaft drohen. Dessen ungeachtet kann im ersten Jahr nach Inkrafttreten des SADC-WPA ein Einfuhrzoll angewandt werden, wenn die in die SACU eingeführte Menge eines in Anhang IV des SADC-WPA aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisses innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums die dort angegebene Referenzmenge übersteigt. Zudem kann ein SADC-WPA-Staat Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn dies zur Gewährleistung der Ernährungssicherung von besonderer Bedeutung ist. Wird eine der in Anhang V aufgeführten Waren mit Ursprung in der EU in derart erhöhten Mengen in Botsuana, Lesotho, Namibia oder Eswatini eingeführt, dass dort ein ernsthafter Schaden eintritt oder einzutreten droht, so kann der betroffene Staat innerhalb der ersten zwölf Jahre nach Inkrafttreten des SADC-WPA vorübergehende Schutzmaßnahmen in Form eines Zolls oder Zollkontingents anwenden. Schließlich können Botsuana, Lesotho, Namibia, Mosambik und Eswatini vorübergehend die vereinbarten Zollsenkungen aussetzen oder den Zollsatz anheben, wenn aufgrund hoher Einfuhren einer EU-Ware die Errichtung eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs desselben Sektors gestört wird oder gestört zu werden droht.

Kapitel III – Nichttarifäre Maßnahmen (Artikel 39 bis 40)

Die Parteien können mengenmäßige Beschränkungen im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen anwenden. Für eingeführte Waren der anderen Partei gewährleisten sie – mit Ausnahme öffentlicher Beschaffungen – hinsichtlich interner Steuern und interner Regulierung Inländerbehandlung.

Kapitel IV – Zoll- und Handelserleichterungen (Artikel 41 bis 50)

Die Parteien vereinbaren eine umfassende Zusammenarbeit und einen umfassenden Austausch, um ein effizientes Zollwesen zu gewährleisten und Handelserleichterungen zu fördern. Sie verpflichten sich, einander Amtshilfe in Zollsachen zu gewähren. Zudem werden Grundsätze für eine effiziente sowie rechtsstaatliche Ausgestaltung handels- und zollrechtlicher Vorschriften und Verfahren vereinbart, ebenso wie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise von Zollbehörden.

Die Parteien gewährleisten grundsätzlich die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet und Inländerbehandlung bei der Durchfuhr. Sie verpflichten sich, mit der Privatwirtschaft in Konsultationen zu treten und Transparenz hinsichtlich ihrer Zoll- und Handelsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Parteien setzen einen Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen ein.

Kapitel V – Technische Handelshemmnisse (Artikel 51 bis 58)

Dieses Kapitel dient dazu, den Handel zwischen den Parteien durch den Abbau technischer Handelshemmnisse zu erleichtern. Die Parteien unterstreichen hierzu ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse. Sie kommen überein, einen Frühwarnmechanismus bezüglich EU-Maßnahmen, welche die Ausfuhren der SADC-WPA-Staaten betreffen, einzurichten. Die Parteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich technischer Handelshemmnisse an und vereinbaren vorrangige Kooperationsbereiche, etwa beim Kapazitätsaufbau in den SADC-WPA-Staaten.

Kapitel VI – Gesundheitspolizeiliche und Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Artikel 59 bis 67)

Die Parteien bekräftigen ihre multilateralen Verpflichtungen zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie sie unter anderem im WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitlicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) niedergelegt sind. Sie kommen überein, Maßnahmen nach dem SPS-Übereinkommen auf das für den Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendige Maß zu beschränken. Zudem wird eine Zusammenarbeit vereinbart, um den Kapazitätsausbau in den SADC-WPA-Staaten im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu unterstützen. Die Parteien verständigen sich auf einen effektiven Informationsaustausch. Im Fall einer vermuteten Beeinträchtigung des Marktzugangs einer Vertragspartei durch die andere sind Konsultationen aufzunehmen

Kapitel VII – Landwirtschaft (Artikel 68)

Die Parteien unterstreichen die Bedeutung der Landwirtschaft in den SADC-WPA-Staaten. Sie vereinbaren, mit Anwendung des SADC-WPA im Handel zwischen den Parteien keine Subventionen für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte zu gewähren. Zudem soll eine Agrarpartnerschaft errichtet werden, um den Meinungs austausch über die Landwirtschaft zu erleichtern.

Kapitel VIII – Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr (Artikel 69 bis 71)

Die Parteien verpflichten sich im Grundsatz, Transaktionszahlungen zwischen ihren Gebietsansässigen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zur Unterbindung von Transfers, die ihrem internen Recht widersprechen, zu treffen. In Ausnahmefällen kann die EU oder der betreffende SADC-WPA-Staat den Zahlungs- und Kapitalverkehr für sechs Monate im unbedingt notwendigen Maß schützen. Bei ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder externen finanziellen Schwierigkeiten können die Parteien für einen begrenzten Zeitraum notwendige restriktive Maßnahmen einführen.

Kapitel IX – Dienstleistungen und Investitionen (Artikel 72 bis 74)

Die Vertragsparteien erkennen die volkswirtschaftliche Bedeutung von Dienstleistungshandel und Investitionen an. Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zum Dienstleistungshandel in den Artikeln 41 bis 43 des Cotonou-Abkommens sowie ihre Rechte und Pflichten nach dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen der WTO.

Die Parteien können zwecks Ausweitung des Geltungsbereichs des SADC-WPA über den Dienstleistungshandel verhandeln. Die zukünftig zu vereinbarende Liberalisierung soll beiderseitig und asymmetrisch sein. Sie trägt den Entwicklungsbedürfnissen der beteiligten SADC-WPA-Staaten Rechnung. Es wird festgehalten, dass Botswana, Lesotho, Mosambik und Eswatini (im Folgenden: beteiligte SADC-WPA-Staaten) einerseits und die EU andererseits bereits Verhandlungen über den Dienstleistungshandel aufgenommen haben und diese fortführen werden.

Die EU und die beteiligten SADC-WPA-Staaten kommen überein, im Bereich Investitionen zusammenzuarbeiten. Ferner wird die Möglichkeit festgeschrieben, eine Investitionsvereinbarung außerhalb des Dienstleistungssektors auszuhandeln. Eine nicht an einer Vereinbarung über den Dienstleistungshandel oder über Investitionen beteiligte Vertragspartei kann der Vereinbarung beitreten.

Teil III – Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 75 bis 96)

Kapitel I – Ziel und Geltungsbereich (Artikel 75 bis 76)

Ziel dieses Teils ist die Vermeidung bzw. Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung des SADC-WPA. Bei Streitigkeiten über das kollektive Handeln der SACU bzw. das individuelle Handeln eines SADC-WPA-Staats geht die EU jeweils gegen die SACU als solche bzw. nur gegen den SADC-WPA-Staat vor. Bei Streitigkeiten über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung ist das Verfahren nach Artikel 98 des Cotonou-Abkommens anwendbar.

Kapitel II – Konsultationen und Mediation (Artikel 77 bis 78)

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des SADC-WPA eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Sie können die jeweils andere Partei um Konsultationen ersuchen. Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, kann die beschwerdeführende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedspanels beantragen. Alternativ können die Vertragsparteien einen Mediator anrufen.

Kapitel III – Streitbeilegungsverfahren (Art. 79 bis 87)

Das Schiedspanel, dessen Einsetzung jede Vertragspartei beantragen kann, setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Die beiden Streitbeilegungsparteien benennen

jeweils einen der Schiedsrichter, der dritte wird von Seiten der benannten Schiedsrichter festgelegt. Er übernimmt den Vorsitz des Schiedspanels und darf keiner der Vertragsparteien angehören. Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien in der Regel spätestens nach 120 Tagen, in dringenden Fällen nach 60 Tagen, einen Zwischenbericht vor. Hierzu kann jede Vertragspartei Anmerkungen übermitteln. Das Schiedspanel notifiziert seinen Schiedsspruch in der Regel innerhalb von 150 Tagen, in dringenden Fällen innerhalb von 90 Tagen, nach seiner Einsetzung.

Bei Meinungsverschiedenheiten über eine angemessene Frist zur Umsetzung des Schiedsspruchs oder über die Vereinbarkeit der von der beschwerten Vertragspartei zur Umsetzung getroffenen Maßnahmen mit dem SADC-WPA kann die beschwerdeführende Vertragspartei das ursprüngliche Schiedspanel um eine Entscheidung ersuchen. Hat die beschwerte Vertragspartei vor Ablauf der angemessenen Frist keine Umsetzungsmaßnahmen notifiziert oder stellt das Schiedspanel fest, dass die Maßnahmen nicht mit dem SADC-WPA vereinbar sind, legt die beschwerte Vertragspartei auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei ein Angebot für einen vorübergehenden Ausgleich vor. Erzielen die beteiligten Vertragsparteien keine Einigung über einen Ausgleich, ist die beschwerdeführende Vertragspartei berechtigt, vorübergehend geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Vertragspartei bemüht sich dabei insbesondere darum, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß stehen, und berücksichtigt ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft der beschwerten Vertragspartei und der einzelnen SADC-WPA-Staaten. Die EU übt bei Ausgleichsforderungen und (oder) der Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen gebührende Zurückhaltung. Die beschwerte Vertragspartei notifiziert die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Schiedsspruchs getroffen hat, ebenso wie ihr Ersuchen um Beendigung der Gegenmaßnahmen. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit der Umsetzungsmaßnahmen ersucht die beschwerdeführende Vertragspartei das ursprüngliche Schiedspanel um Entscheidung. Stellt das Schiedspanel die Unvereinbarkeit einer Umsetzungsmaßnahme mit dem SADC-WPA fest, befindet es darüber, ob die beschwerdeführende Vertragspartei die Anwendung Gegenmaßnahmen fortsetzen kann. Stellt das Panel die Vereinbarkeit mit dem SADC-WPA fest, werden die Gegenmaßnahmen beendet.

Kapitel IV – Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 88 bis 99)

Die Sitzungen des Schiedspanels sind in der Regel öffentlich. Seine Schiedssprüche werden grundsätzlich veröffentlicht. Interessierte Parteien können dem Schiedspanel Amicus-Schriftsätze (Stellungnahmen) unterbreiten. Das Schiedspanel bemüht sich um eine einvernehmliche Entscheidung. Strittige Fragen werden mehrheitlich entschieden.

Die Liste möglicher Schiedsrichter umfasst 21 weisungsunabhängige Personen mit entsprechendem Fachwissen, von denen jeweils acht von den beiden Vertragsparteien bestimmt werden. Ferner einigen sich die Vertragsparteien auf fünf drittstaatsangehörige Personen, die den Vorsitz führen sollen. Der Handels- und Entwicklungsausschuss kann zudem eine Liste mit 15 Personen mit sektoralem Fachwissen aufstellen,

auf die mit Zustimmung beider Vertragsparteien zurückgegriffen werden kann. Die nach dem SADC-WPA eingesetzten Schiedsgremien entscheiden nicht über die das WTO-Übereinkommen betreffenden Rechte und Pflichten. Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO unberührt. Hat allerdings eine Vertragspartei ein Streitbeilegungsverfahren nach dem SADC-WPA eingeleitet, so kann sie wegen derselben Maßnahme erst nach Abschluss dieses Verfahrens ein Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO- einleiten und umgekehrt. Das SADC-WPA hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen vorzunehmen.

Teil IV – Allgemeine Ausnahmen (Artikel 97 bis 99)

Dieses Kapitel führt eine Reihe von Maßnahmen zu Gunsten von Gemeinwohlinteressen auf, deren Durchführung das SADC-WPA nicht entgegensteht. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen:

- zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit,
- zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen,
- betreffend die Ausfuhr von Gold oder Silber,
- zur Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften,
- zum Schutz von nationalem Kulturgut,
- zur Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen, sofern auch die Produktion oder der Verbrauch im Inland beschränkt wird,
- die der Erfüllung von Verpflichtungen aus bestimmten zwischenstaatlichen Grundstoffabkommen dienen,
- die zu Ausfuhrbeschränkungen für heimische Rohstoffe führen, wenn dies unter anderem zur Sicherung der erforderlichen Rohstoffmengen für die heimische Industrie notwendig ist,
- zum Erwerb oder zur Verteilung von Waren, an denen ein örtlicher Mangel herrscht,
- zum Schutz der jeweiligen nationalen oder der internationalen Sicherheit, und
- zur Umsetzung bestimmter steuerrechtlicher Erfordernisse.

Teil V – Institutionelle Bestimmungen (Artikel 100 bis 103)

Es wird ein Gemeinsamer Rat SADC-WPA-Staaten – EU eingerichtet, der die Durchführung des SADC-WPA überwacht und verwaltet. Dies schließt die Überwachung und Beurteilung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung ein. Der Gemeinsame Rat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der EU und zuständigen Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und den jeweils zuständigen Ministern der SADC-WPA-Staaten andererseits zusammen. Der Gemeinsame Rat ist befugt, in allen unter das SADC-WPA fallenden Fragen Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst und sind für die Vertragsparteien verbindlich. Der Gemeinsame Rat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er wird von einem Handels- und Ent-

wicklungsausschuss unterstützt, der ihm untersteht. Der Handels- und Entwicklungsausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Er kann insbesondere betreffend die Umsetzung der SADC-WPA-Handelsregelungen, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Parteien sowie sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinsamen Rat übertragen worden sind, Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen.

Teil VI – Allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 104 bis 122)

Die Parteien benennen eine/n Koordinator/in für den Informationsaustausch. Sie verpflichten sich, ihre Gesetze und sonstigen allgemein anwendbaren Regelungen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Maßnahmen dieser Art, die nach dem Inkrafttreten des SADC-WPA erlassen werden, werden der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, eine im Rahmen ihres Regionalintegrationsprozesses gewährte Präferenz auf die andere Vertragspartei auszudehnen. Gleichzeitig wird jede Präferenz, die der EU nach dem SADC-WPA von einem SADC-WPA-Staat gewährt wird, auch allen anderen SADC-WPA-Staaten gewährt.

Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des SADC-WPA und den Bestimmungen von Teil 3 Titel II des Cotonou-Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit sind die Bestimmungen des SADC-WPA maßgebend. Das SADC-WPA ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, geeignete Maßnahmen nach dem Cotonou-Abkommen zu ergreifen.

Das SADC-WPA bedarf der Unterzeichnung, Ratifizierung oder Genehmigung nach den internen Vorgaben der einzelnen Vertragsparteien. Es tritt 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Das SADC-WPA wird zehn Tage nach Eingang der Notifikation der vorläufigen Anwendung durch die EU bzw. der Ratifizierung oder vorläufigen Anwendung durch einen SADC-WPA-Staat, je nachdem welches Ereignis später eintritt, vorläufig zwischen der EU und dem SADC-WPA-Staat angewandt. Die vorläufige Anwendung beschränkt sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Parteien. Es wird festgehalten, dass das SADC-WPA die Parteien nicht verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die mit ihren WTO-Verpflichtungen unvereinbar ist.

Das SADC-WPA wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Notifizierung gekündigt werden, wobei die Kündigung sechs Monate nach der Notifizierung wirksam wird.

Die Vertragsparteien kommen überein, das SADC-WPA spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Sie sind sich darin einig, dass das SADC-WPA unter Umständen im Lichte künftiger Entwicklungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen überarbeitet werden muss. Änderungen werden den Vertragsparteien

nach Annahme durch den Gemeinsamen Rat zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.

Ein Drittstaat oder eine Organisation mit Zuständigkeit für abkommensrelevante Bereiche kann den Beitritt zu diesem Abkommen beantragen. Erklärt sich der Gemeinsame Rat bereit, einen solchen Antrag zu prüfen, führen die Vertragsparteien mit dem Antragsteller Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass im Fall eines Beitrittsantrags durch Angola Beitrittsverhandlungen geführt werden. Dabei wird der besonderen Lage Angolas Rechnung getragen. Das Beitrittsprotokoll bedarf der Annahme durch den Gemeinsamen Rat sowie der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsparteien.

C. Anhänge und Protokolle

Anhänge und Protokolle sind gemäß Artikel 121 Bestandteil des SADC-WPA.

Die Anhänge I, II und III umfassen Regelungen über die Zölle auf Waren mit Ursprung in den SADC-WPA-Staaten bzw. in der EU in Form von Zolltabellen. Anhang IV listet die in Artikel 35 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die entsprechenden Referenzmengen auf, Anhang V listet die in Artikel 37 genannten liberalisierten Erzeugnisse auf, und Anhang VI listet die in Artikel 60 lit. b und Artikel 65 lit. e genannten vorrangigen Erzeugnisse und Sektoren auf.

Das Protokoll Nr. 1 enthält die für das SADC-WPA maßgeblichen allgemeinen und produktspezifischen Ursprungsregeln. Zudem legt es die Verfahrensanforderungen für die an den Ursprung geknüpfte Präferenzbehandlung fest. Das Protokoll sieht sowohl eine bilaterale als auch eine diagonale Kumulierung vor. Bei letzterer ist auch eine Kumulierung mit anderen AKP-Staaten, die WPA unterzeichnet haben, vorgesehen.

Das Protokoll Nr. 2 regelt Voraussetzungen, Gegenstand und Verfahren der gegenseitigen Gewährung von Amtshilfe im Zollbereich. Die Amtshilfegewährung dient einer ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts beim Handel zwischen der EU und den SADC-WPA-Staaten.

Das Protokoll Nr. 3 findet Anwendung auf Südafrika und die EU. Ein anderer SADC-WPA-Staat kann dem Protokoll nur bezüglich der geografischen Angaben beitreten.

Teil 1 des Protokolls Nr. 3 betrifft geografische Herkunftsangaben. Er ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Der Schutz geografischer Herkunftsangaben nach dem Protokoll betrifft:

- die kommerzielle Verwendung eines geschützten Namens,
- widerrechtliche Aneignungen, Nachahmungen oder Anspielungen,
- falsche oder irreführende Angaben in der Darstellung eines gleichartigen Erzeugnisses, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs zu erwecken, und
- sonstige irreführende Praktiken hinsichtlich des Ursprungs eines gleichartigen Erzeugnisses.

Der genaue Inhalt des Schutzniveaus wird in Anhang I des Protokolls Nr. 3 festgelegt. Die Durchsetzung des Schutzes geografischer Herkunftsangaben wird durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen öffentlicher Stellen und zur Verfügung stehender Rechtsinstanzen gewährleistet.

Teil 2 des Protokolls Nr. 3 betrifft Weinbauerzeugnisse und Spirituosen, die unter die Positionen 2204 und 2208 des „Harmonisierten Systems“ fallen. Er legt das Herstellungsverfahren fest, das für den Import in die andere Vertragspartei erforderlich ist.

Teil 3 des Protokolls Nr. 3 enthält allgemeine Bestimmungen zum Protokoll Nr. 3. Danach setzen die Parteien zur Verwirklichung des Protokolls einen Sonderausschuss für geografische Herkunftsangaben und den Handel mit Wein und Spirituosen ein. Sie vereinbaren eine Zusammenarbeit in Fragen, die geografische Herkunftsangaben und den Handel mit Wein und Spirituosen betreffen.

Protokoll Nr. 4 beinhaltet Regelungen über das Verhältnis zwischen dem TDCA und dem WPA. Mit dem Inkrafttreten des SADC-WPA werden nahezu sämtliche Regelungen des TDCA zu Handel und Handelsfragen sowie die Bestimmungen zur Durchsetzung dieser Regelungen aufgehoben. Bei einer vorläufigen Anwendung des SADC-WPA wird die Anwendung der betreffenden Regelungen des TDCA zu Handel und Handelsfragen vorläufig ausgesetzt. Im Übrigen gilt das bereits Ausgeführte.

Das SADC-WPA enthält eine Erklärung Namibias zum Ursprung von Fischereierzeugnissen sowie eine Erklärung der EU zu Protokoll Nr. 1 bezüglich der Ausdehnung der Küstenmeere.